

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 06. Mai 2015

Beginn: 15:05 Uhr
Ende: 18:10 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Wesser bis 17:48 Uhr
Herr Plassmann bis 16:52 Uhr
Herr Dr. Auffermann ab 15:10 Uhr
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Erdmann
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Dr. Freundorfer
Frau Dr. Hadamek
Frau Hassel
Herr Hizarci
Herr Isparta
Herr Jacob
Frau Kunze
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul
Frau Dr. Vollmer ab 15:10 Uhr
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Wirges

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Delerue, Herr Rudnicki und Frau Dr. v. Ziegner. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 08. April 2015 und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Um 15:07 Uhr wird beschlossen,

das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08. April 2015 wird genehmigt.

*(mehrheitlich, ohne Gegenstimmen,
2 Enthaltungen)*

TOP 2 hinsichtlich des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 8. April 2015 wird gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.

(Einstimmig)

TOP 2**Referentenentwurf des BMJV zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

Der Präsident teilt mit, dass der seit dem 26.03.2015 bekannte inoffizielle Entwurf für das Gesetz am 30.04.2015 vom BMJV als offizieller Referentenentwurf mit einer sehr kurzen Stellungnahmefrist bis zum 15.05.2015 an die BRAK versandt worden sei. Die Präsidentenkonferenz der BRAK werde sich am 11.05.2015 ausschließlich mit diesem Thema beschäftigen.

Der Präsident stellt den Inhalt des Referentenentwurfes vor. Aus § 46 BRAO – E ergebe sich die Legaldefinition des neuen Syndikusrechtsanwaltes (SRA), der – vertraglich und tatsächlich – fachlich unabhängig für den Arbeitgeber anwaltlich tätig sei. Nach § 46 Abs. 3 - E liege eine anwaltliche Tätigkeit beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber vor, wenn mindestens vier Merkmale erfüllt seien, die sich an der Vier-Kriterien-Theorie der früheren Sozialrechtsprechung orientierten. Eine Mischung mit nichtanwaltlicher Tätigkeit sei zulässig, der Schwerpunkt müsse aber im anwaltlichen Bereich liegen. Die Zulassung solle tätigkeitsbezogen erfolgen und - soweit Tätigkeiten bei mehreren Arbeitgebern vorlägen - seien mehrere gesonderte Zulassungen möglich. Darüber hinaus sei daneben die Zulassung als freier Rechtsanwalt zulässig. Zu den Besonderheiten des Zulassungsverfahrens eines Syndikusrechtsanwaltes zähle, dass die Deutsche Rentenversicherung vorher angehört werde und dass die Rechtsanwaltskammer mit begründetem Bescheid entscheiden müsse (vgl. § 46 a Abs. 2 BRAO-E). Aus § 46 Abs. 5 BRAO-E ergebe sich der Umfang der Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Syndikusrechtsanwaltes. Nach § 46 c BRAO-E sollten die Vertretungsverbote gegenüber den bisher als Syndikusanwälten bezeichneten Unternehmensjuristen reduziert werden. Der Syndikusrechtsanwalt solle kein Zeugnisverweigerungsrecht bzw. Beschlagnahmeverbot erhalten und sei weder zur Beratungshilfe, zur Prozesskostenhilfe noch zur Pflichtverteidigung verpflichtet. Die Haftung des Syndikusrechtsanwaltes gegenüber dem Arbeitgeber könne aufgrund der Nichtanwendbarkeit des § 52 BRAO weitergehend beschränkt werden als bei den niedergelassenen Rechtsanwälten.

Der Präsident hält es für notwendig, dass in der Gesetzesbegründung deutlich werde, welcher erheblicher Mehraufwand durch die Zulassungen zum SRA für die Rechtsanwaltskammern entstehe, der auf die Antragsteller umzulegen sei. Es sei deshalb denkbar, für die Zulassung als SRA höhere Gebühren als für die Zulassung als Rechtsanwalt festzulegen. Die Annahme in den allgemeinen Anmerkungen des Referentenentwurfs, dass bis zu 40.000 Personen als Syndikusrechtsanwälte in Betracht kämen, sei gewagt, da fraglich sei, wie viele von ihnen die Anforderungen erfüllen würden. Die Anhörung durch die DRV solle gestrichen werden, da dies einen Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung darstelle und nur zu einer Verzögerung führe. Nach Ansicht des Präsidenten könne es für die Rechtsanwaltskammer schwierig werden, festzustellen, innerhalb welcher Zulassung ein Kammermitglied tätig geworden sei. Da die Versorgungswerksmitgliedschaft für die SRAe ermöglicht werde, sei denkbar, für die Aufrechterhaltung einer Zulassung eines niedergelassenen Rechtsanwalts künftig auch eine entsprechende Tätigkeit zu fordern. Aus der Regelung des § 46 Abs. 5 BRAO-E, wonach der SRA auch verbundene Unternehmen und Verbandsmitglieder beraten und vertreten dürfe, entsteht nach Ansicht des Präsidenten die Schwierigkeit der Rechtsanwaltskammern, festzustellen, ob ein verbundenes Unternehmen vorliege.

Der Präsident kritisiert das sehr eingeschränkte Vertretungsverbot der SRAe. Er spricht sich dafür aus, das bisherige Vertretungsverbot der Unternehmensjuristen auch bei den Syndikusrechtsanwälten aufrecht zu erhalten, da es um die Sphäre des Arbeitgebers gehe, die nicht reguliert werden könne. Es sei ein generelles Vertretungsverbot für den SRA in allen gerichtlichen Verfahren notwendig, das auch auf die Verbundunternehmen ausgedehnt werden solle. Die Haftungsprivilegierung des Syndikusrechtsanwaltes durch die Nichtanwendbarkeit des § 52 stelle eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung mit dem niedergelassenen Rechtsanwalt dar. Zudem sei fraglich, welche Ansprüche entstünden, wenn der SRA ein verbundenes Unternehmen oder ein Verbandsmitglied fehlerhaft berate/vertrete. Der Präsident hält die Übergangsregelungen im SGB VI – E für sehr weitgehend. Dies sei für die Unternehmensjuristen positiv, hätte aber ein gewissen Beigeschmack, da es ein Gesetzesentwurf sei, der ausschließlich den Unternehmensjuristen zugute kommt und andere Berufsgruppen ausschließe.

Der weitere Berichterstatter stimmt bei der Bewertung des Referentenentwurfes dem Präsidenten insoweit zu, als dass er sich gegen die Mitwirkung des DRV im Zulassungsverfahren wendet. Stattdessen könne eine Clearingstelle eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der Rechtsanwaltskammern, der BRAK, der Deutschen Rentenversicherung und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke zusammensetze. Er wendet sich gegen die Doppelzulassung als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt, da dies die Doppelberufstheorie fortsetze und zu erheblichem Mehraufwand führe. Es solle eine einheitliche Zulassung geben, verbunden mit einer Anzeigepflicht hinsichtlich der Syndikustätigkeit. Die Bezeichnung des Syndikusrechtsanwaltes sei auch nicht notwendig, da sich bereits aus dem Briefbogen ergebe, in welcher Rolle er auftrete. Der weitere Berichterstatter setzt sich dafür ein, dass das Kriterium der notwendigen Berechtigung zur Vertretung des Unternehmens nach außen für den SRA in Übereinstimmung mit den jetzigen Gepflogenheiten klarer geregelt werden müsse.

Er wendet sich dagegen, zukünftig von einem niedergelassenen RA auch eine tatsächliche anwaltliche Tätigkeit zu verlangen. Dies widerspräche der Rsp. des BGH, der lediglich die Möglichkeit einer Tätigkeit als erforderlich ansehe.

Darüber hinaus wendet er sich gegen das partielle Vertretungsverbot für den SRA, soweit nicht eine Waffengleichheit der Parteien aus Gemeinwohlgründen geboten sei. Ein vollständiges Vertretungsverbot, wie vom Präsidenten vorgeschlagen, widerspreche der postulierten Unabhängigkeit des SRA. Bei Straf- und OWi-Verfahren solle das Vertretungsverbot nur gelten, wenn Anwaltszwang bestehe. Die vom Präsidenten geschilderte Problematik der Haftung auch gegenüber Dritten sei nicht gravierend. Der SRA müsse nicht im gleichen Umfang wie der selbstständige Rechtsanwalt haften, da hier die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung gelten würden. Die Frage der Haftung gegenüber dem verbundenen Unternehmen oder Mitglied sei über die Kriterien des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu lösen. Der weitere Berichterstatter setzt sich dafür ein, dass entsprechend der von ihm vorgeschlagenen einheitlichen Zulassung auch nur eine Haftpflichtversicherung notwendig sein solle.

In der anschließenden Diskussion üben verschiedene Vorstandsmitglieder Kritik am vorgelegten Referentenentwurf. Das neu geschaffene Zulassungsverfahren für SRAe werde überfrachtet, der Aufwand im Vergleich zu den bisherigen Nebentätigkeitsverfahren werde gewaltig sein. Die Befreiung von der PKH, Beratungshilfe und Pflichtverteidigung sei eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung des SRA. Es bleibe das grundsätzliche Problem bestehen, dass die Kanzlei in den Räumen des Mandanten liegen solle und eine zu große Nähe zum Mandanten entstehe. Der nun vorgelegte Entwurf zeige, dass der Gesetzgeber selbst nicht an die Unabhängigkeit der Syndikusrechtsanwälte glaube. Die Eigenverantwortung werde durch die Einschränkung des Haftungsumfanges wieder aufgehoben. Unter dem Gesichtspunkt der widerstreitenden Interessen würden bei den SRAen zukünftig erhebliche Probleme auftreten, wenn der Arbeitgeber gewechselt werde. Ein Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, eine rein sozialversicherungsrechtliche Lösung als mögliche gesetzgeberische Alternative im Gesetzgebungsvorschlag zu benennen.

Der Vorstand beschäftigt sich ausführlich mit der künftigen Regelung der Vertretungsverbote. Einerseits legen zwei Vorstandsmitglieder dar, dass die Syndikusrechtsanwälte kein Interesse an einer Vertretung des Arbeitgebers im Strafrecht hätten und dies auch dogmatisch problematisch sei, da aus Compliance-Gründen bei der Pflichtverletzung eines Mitarbeiters des Unternehmens auch eine Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen, dem Mandanten des SRA, vorliegen könne. Andere Vorstandsmitglieder sprechen sich für ein Vertretungsverbot nicht nur im Strafrecht, sondern auch vor den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten aus. Der Anwaltsethos spreche für ein weitgehendes Vertretungsverbot. Wenn das Vertretungsverbot im Strafrecht aufgeweicht werde, würden die Staatsanwälte mit der Verstrickungsklausel gegen die Syndikusrechtsanwälte vorgehen. Darüber hinaus hätten die freien Rechtsanwälte ein grundlegendes Interesse daran, weiterhin die Unternehmen in erheblichem Umfang gerichtlich zu vertreten.

Ein Vorstandsmitglied erläutert, dass die Beteiligung der DRV im Zulassungsverfahren eigentlich die Stellung der Rechtsanwaltskammern stärken solle, um die Bindung des DRV zu erreichen. Vielleicht sei es möglich, kurze Anhörungsfristen für den DRV mit Fiktionswirkung einzuführen. Ein Tätigkeitserfordernis für die anwaltliche Tätigkeit widerspräche der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte. Ein anderes Vorstandsmitglied

weist darauf hin, dass andere Berufsgruppen versuchen könnten, die nun vorgesehene Bevorzugung der Syndikusrechtsanwälte im Sozialversicherungsrecht ebenfalls zu erzielen und es dann fragwürdig sei, ob das Ziel der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht tatsächlich erreicht werde. Im übrigen entstünden durch die „Bevorzugung“ der Syndikusanwälte verfassungsrechtliche Probleme (Art. 3 GG).

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beschließt eine Stellungnahme gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer zum Referentenentwurf des BMJV zu einem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 26.03.2015 mit folgendem Inhalt:

Um 17:27 Uhr wird beschlossen,

dass ein vollständiges Vertretungsverbot für den Syndikusrechtsanwalt, auch für seine parallele Tätigkeit als freier Rechtsanwalt, in allen gerichtlichen Verfahren sowie in Straf- und Bußgeldverfahren, aufgenommen werden soll.

*(18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen,
keine Enthaltungen)*

Um 17:28 Uhr wird beschlossen,

dass in § 45 Abs. 1 Ziff. 4 BRAO nach den Worten „außerhalb seiner Anwaltstätigkeit“ die Worte „oder als Syndikusrechtsanwalt“ eingefügt werden soll.

*(19 Ja-Stimmen, keine Gegenstimmen,
5 Enthaltungen)*

Um 17:29 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

sich für eine einheitliche Zulassung als Rechtsanwalt verbunden mit einer Anzeigepflicht für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt auszusprechen.

*(7 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen,
eine Enthaltung)*

Um 17:30 Uhr wird beschlossen,

dass der Syndikusrechtsanwalt eine Haftpflichtversicherung in demselben Umfang wie ein Rechtsanwalt haben müsse, so dass in § 46 c Abs. 3 BRAO-E der Verweis auf § 52 gestrichen werden sollte.

*(14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen,
5 Enthaltungen)*

Um 17:32 Uhr wird beschlossen,

die Anhörung des DRV (§ 46 a Abs. 2 BRAO-E) sollte ersatzlos gestrichen werden.

(Einstimmig)

Um 17:33 Uhr wird beschlossen,

dass eine Klarstellung sinnvoll wäre, dass für die Vertretungsbefugnis nach außen (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E) eine Handlungsvollmacht ausreichte.

(23 Ja – Stimmen, keine Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Um 17:34 Uhr wird beschlossen,

dass in die Gesetzesbegründung ein Hinweis auf den höheren Erfüllungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern und darauf, dass eine Gebührenerhöhung der Rechtsanwaltskammern notwendig werde, aufgenommen werden sollte.

(Einstimmig)

Ein Vorstandsmitglied gibt vor der Abstimmung zu bedenken, dass der Vorstand einen klaren Auftrag aus der Kammerversammlung habe, dass die RAK Berlin das Gesetzgebungsvorhaben unterstützen solle. Der Präsident erwidert, dass die Vorstandsmitglieder kein imperatives Mandat hätten und die Mitglieder in der nun folgenden Abstimmung daher frei seien.

Um 17:36 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

dass in die Gesetzesbegründung als mögliche gesetzgeberische Alternative eine sozialversicherungsrechtliche Lösung aufgenommen werden soll.

(10 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen, Stimme des Präsidenten: Nein-Stimme; [vgl. § 72 Abs. 1 S.3, 1. Alt. BRAO])

Der Präsident teilt mit, dass aus Zeitgründen die Tagesordnungspunkte 3, 5 und 8 vertagt werden und die Tagesordnungspunkte 9 und 10 schriftlich erfolgen.

TOP 3

Bericht über die 145. BRAK-HV am 17. April 2015 in Osnabrück

Wird vertagt.

TOP 4**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs**

Die Berichterstatterin erläutert, dass seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug bei den Ländern liege. Für verschiedene Bereiche des Strafvollzuges seien seitdem verschiedene Gesetze in Kraft getreten. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe habe bislang das Strafvollzugsgesetz des Bundes fortgegolten. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Strafvollzuges solle auch zur Vereinheitlichung beitragen. Die Berichterstatterin schildert, dass es in der Vollzugswirklichkeit der Haftanstalten ständig zu Grundrechtsverletzungen komme und es erhebliche Hindernisse für den Zugang zum Recht gebe. Dies beruhe auf den fehlenden finanziellen Mitteln und auch darauf, dass es an einer Lobby für die Inhaftierten fehle.

Erfreulich am vorgelegten Gesetzentwurf sei, dass der offene Vollzug als Regelvollzug erhalten bleiben solle. Die Regelungen im Detail seien aber zu restriktiv. So fehle es an einem Anspruch auf Vollzugslockerungen in § 42 Abs. 2 und an einer ausreichenden Besuchszeit in § 29 Abs. 1. Weiterhin sei unnötig, dass nach § 41 Abs. 1 Satz 2 der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Kosmetikartikeln untersagt sei.

Um 17:55 Uhr wird beschlossen,

die Rechtsanwaltskammer gibt eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges vom 20. April 2015 im Sinne der Ausführungen der Berichterstatterin ab.

(einstimmig)

TOP 5**Initiative des DAV zur Änderung der §§ 1025 ff. ZPO**

Wird vertagt.

TOP 6¹**Aufrechnung von Kostenerstattungsansprüchen mit bestehenden Schulden des Mandanten gegenüber den Behörden**

Die Berichterstatterin erklärt, dass Berliner Anwälte, die auf dem Gebiet des Arbeitslosengeldes II („Hartz IV“) tätig seien, zunehmend Probleme hätten, ihre berechtigten Vergütungsansprüche durchzusetzen, da die Jobcenter dazu übergegangen seien, den Anspruch des Anwaltes auf Erstattung des Honorars mit Ansprüchen aufzurechnen, die das Jobcenter gegen den Mandanten habe (z.B. Rückzahlungsansprüche wegen überzahlter Leistungen). Diese Praxis entspreche dem BGB. Die sozialrechtlichen Aufrechnungsverbote und das Aufrechnungsverbot gemäß § 43 RVG seien

¹ TOP 6 wurde nach TOP 11 behandelt.

nicht einschlägig. Für die Kolleginnen und Kollegen sei dies aber angesichts häufiger Beratungshilfevergütung und wegen des erheblichen Aufwandes nicht tragbar und zum Teil existenzgefährdend. Es bestehe dringender Handlungsbedarf. § 43 RVG müsse erweitert werden.

Um 18:07 Uhr wird beschlossen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin regt gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des § 43 RVG dahingehend an, dass die Regelung auch Vergütungsansprüche im Sozialrecht und im Verwaltungsrecht erfasst.

(Einstimmig)

TOP 7

Ordentliche Mitgliederversammlung des DAI am 30. Mai 2015 in Heusenstamm

Die Berichterstatterin erläutert, dass ihr bei der Lektüre des Jahresberichtes des Vorstandes des Deutschen Anwaltsinstitutes für 2014 keine Besonderheiten aufgefallen seien. Bei der beabsichtigten Festsetzung des Mitgliedsbeitrages 2015 solle nicht von der bisherigen Berechnungsmethode abgewichen werden. Unter TOP 10 solle als Leiter für das Fachinstitut für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung erneut der Mediationsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Berlin vorgeschlagen werden. Die Berichterstatterin erläutert, wie sie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung abstimmen wolle. Im Vorstand besteht hierüber Einvernehmen.

TOP 8

Themen für die Klausurtagung am 11./12. September 2015

Wird vertagt

TOP 9

Bericht aus der Präsidiumssitzung²

Das Präsidium hat in der Sitzung am 06. Mai 2014 beschlossen,

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

- die Kosten für die Teilnahme eines Referenten an der Fachtagung „8 Jahre Interdisziplinäre Zusammenarbeit“, die auch unter Federführung der Rechtsanwaltskammer Berlin stattfindet, am 10. Juni 2015 in Höhe von max. 1.000,00 € zu übernehmen.

² Der Bericht erfolgt schriftlich

- die Übernachtungskosten für einen Referenten, der am Treffen von Vertretern der Rechtsanwaltskammer Paris und der Rechtsanwaltskammer Berlin am 25./26. März 2015 teilgenommen habe, zu tragen.
- die Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme eines Vizepräsidenten am FBE Generalkongress vom 14.-16. Mai in Bilbao zu übernehmen.
- die Öffnungszeiten des Anwaltszimmers im Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg bis zum 31.10.2015 zwischen 08:00 und 15:30 Uhr offen zu halten und in diesem Zeitraum die Frequenzierung zu messen.
- die Kosten des Begrüßungsabends der Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung am 19. Oktober 2015 in Höhe von 5.000,00 € zu tragen.
- vier nebenamtliche Prüfer erneut beim GJPA als ehrenamtliche Prüfer vorzuschlagen

Darüber hinaus hat das Präsidium die möglichen Themen für die Klausurtagung am 11./12. September 2015 kurz besprochen und über die Gehaltserhöhung der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Berlin entschieden.

TOP 10³

Umsetzung der Beschlüsse und Berichte über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung

- Die Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundessozialgerichts vom 03. April 2014 ist wie beschlossen versandt worden.
- Im Verfahren VI AW 748/15 ist dem Anfragenden der Beschlussfassung entsprechend geantwortet worden.

Bericht

- Der Präsident und der Menschenrechtsbeauftragte haben am 11. April 2015 an der Veranstaltung „TTIP, CETA und TISA“ in der Landesvertretung Baden-Württemberg teilgenommen, bei der die Rechtsanwaltskammer mitveranstalter war.
- Am 15. April 2015 wurde der Präsident vom Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses zum Thema „Mehr Transparenz bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern und Pflichtverteidigern“ angehört.

³ Der Bericht erfolgt schriftlich

- Ein Vizepräsident hat am 16. April 2015 Herrn Kollegen Segalovitch, den Beauftragten der RAK Tel Aviv für Deutschland, in den Räumen der Geschäftsstelle empfangen.
- Der Präsident, die Vizepräsidentin und die Hauptgeschäftsführerin haben vom 16. - 17. April 2015 an der 145. BRAK-HV in Osnabrück teilgenommen.
- Ein Vorstandsmitglied hat am 28. April 2015 an einem Informationstreffen für eine Delegation serbischer Juristen zum Thema „Juristenausbildung“ im Kammergericht teilgenommen.
- Der Präsident und der Beauftragte für das Europäische Menschenrechtsinstitut der Rechtsanwaltschaft haben vom 30. April bis 01. Mai 2015 an einer länderübergreifenden Fortbildungsveranstaltung der COWHLS nebst Annual Dinner in London teilgenommen.
- Am 04. Mai 2015 hat der Präsident und ein Vorstandsmitglied an einer Veranstaltung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Abgeordnetenhaus zu den Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot teilgenommen.

TOP 11

Verschiedenes

Der Präsident weist darauf hin, dass am Samstag, 30. Mai 2015, 14:00 Uhr vor dem Bundeskanzleramt die Demonstration der „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ stattfindet und er plant, namens des Vorstandes mit einer Rundmail die Kammermitglieder zur Teilnahme aufzufordern.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:10 Uhr.

Berlin, 23. Juni 2015

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 06. Mai 2015Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 18:00 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Referentenentwurf des BMJV zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte - Entwurf anbei -	15:05	
3	Bericht über die 145. BRAK-HV am 17. April 2015 in Osnabrück - Tagesordnung anbei -	16:05	
4	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs	16:20	
5	Initiative des DAV zur Änderung der §§ 1025 ff. ZPO - BRAK-Nr. 159/2015 vom 13. April 2015 anbei -	16:45	
6	Aufrechnung von Kostenerstattungsansprüchen mit bestehenden Schulden des Mandanten gegenüber den Behörden	17:00	
7	Ordentliche Mitgliederversammlung des DAI am 30. Mai 2015 in Heusenstamm - Tagesordnung anbei -	17:20	
8	Themen für die Klausurtagung am 11./12. September 2015	17:30	

9	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:40	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:45	
11	Verschiedenes	17:55	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.